OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604119/2/Py/PP

Datum:
Linz, 5. Februar 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des G.S., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H.B., X, L., gegen die mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2020, GZ: VStV/920301626999/2020, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) verhängten Strafhöhe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 50 Euro, herabgesetzt. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 14. September 2020 um 20:16 Uhr in 4600 Wels, Eisenhowerstraße 28, sein Fahrrad in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 1b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 7 Tagen verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 80 Euro sowie zum Ersatz der Barauslagen in Höhe von insgesamt 1.083,22 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe richtet, bringt der Bf vor, dass bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt wurde, dass er sich von Anfang an geständig verantwortet habe. Vor dem Hintergrund des Fehlens strafrechtlicher Vormerkungen, seines Geständnisses sowie unter Berücksichtigung seines geringen Einkommens, aufgrund dessen er nicht in der Lage ist den geforderten Gesamtbetrag von 1.963,22 Euro zu bezahlen, hätte mit einer wesentlich geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden können bzw. hätte eine Ermahnung genügt, um dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zu entsprechen.

Des Weiteren stellt der Bf den Antrag, ihm die Möglichkeit einzuräumen die Strafe und sonst geforderte Kostenersätze in Raten zu begleichen.

3. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze. Da sich die Beschwerde zudem nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragte, konnte von dieser gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

4.1. Folgender für die Strafbemessung relevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 14. September 2020 um 20:16 Uhr in 4600 Wels, Eisenhowerstraße 28, sein Fahrrad in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Die

zunächst um 21:20 Uhr durchgeführte Untersuchung durch die Polizeiamtsärztin stellte sich als sehr schwierig dar, da der Bf immer nach links wegkippte und einschlief. Aufgrund der starken Beeinträchtigung konnten verschiedene Bewegungs- und Konzentrationsübungen nicht durchgeführt werden und veranlasste die Ärztin aufgrund des schlechten Allgemeinzustands und der akuten Intoxikationserscheinungen, dass der Bf mit der Rettung ins Krankenhaus gebracht wurde.

Der Bf zeigte sich vom Beginn der Amtshandlung an geständig, weist keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf, ist unterhaltspflichtig für eine Tochter und bezieht ein Einkommen aus Notstandshilfe in Höhe von 19,90 Euro pro Tag.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lauten:

„§ 5
Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99
Strafbestimmungen

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF lauten:

§ 19
Strafbemessung

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 20
Außerordentliche Milderung der Strafe

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden."

5.2. Rechtliche Erwägungen:

Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die StVO unterscheidet bei der Strafdrohung von Alkohol- und Drogendelikten nicht zwischen dem Lenken von Lkw, Pkw, sonstigen Fahrzeugen bzw. Fahrrädern. Das Gefahrenpotential, welches von alkoholisierten Radfahrern ausgeht, ist jedoch wesentlichen niedriger als jenes, welche alkoholisierte Kraftfahrzeuglenker darstellen. Aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit bzw. des Schutzes anderer Verkehrsteilnehmer ist der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung daher deutlich niedriger als beim Lenken eines Fahrzeuges. Die Voraussetzung vom Absehen der Strafe unter Erteilung einer Ermahnung liegen jedoch gegenständlich nicht vor, da weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie das Verschulden des Beschuldigten als gering zu bewerten sind.

Im gegenständlichen Fall kommt dem Bf neben seiner verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit jedoch auch sein Geständnis als strafmildernd zugute. Bei Abwägung all dieser Umstände überwiegt nach Ansicht der zuständigen Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, weshalb unter Anwendung des § 20 VStG die von der Behörde verhängte gesetzliche Mindeststrafe unterschritten werden kann. In Anbetracht des Ausmaßes der Beeinträchtigung, die der Bf beim Lenken des Fahrrades an den Tag legte, war jedoch eine Herabsetzung lediglich auf das nunmehr verhängte Ausmaß möglich. Einer weiteren Herabsetzung auf 50 % der gesetzlichen Mindeststrafe stehen sowohl spezial-, als auch generalpräventive Überlegungen entgegen.

Im Hinblick auf die geringen Einkommensverhältnisse des Bf erscheint die nunmehr verhängte Strafhöhe gerechtfertigt und angemessen, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

II. Die Kosten des behördlichen Verfahrens waren gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG entsprechend der herabgesetzten Strafe neu festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben, weil der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Tilgung der Geldstrafen in Form von Ratenzahlungen zu GZ: VStV/920301626999/2020 bei der zuständigen Behörde zu stellen ist.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur außerordentlichen Strafmilderung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny